

Vorlage-Nr. 14/2082

öffentlich

Datum: 27.07.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Dr. Schartmann

Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	15.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen der ergänzenden
unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX n.F. und den KoKoBe/ SPZ**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/2082 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR bezahlt Beratungs-Stellen für Menschen mit Behinderungen.

Sie helfen zum Beispiel:

- Bei der Entscheidung, wie man wohnen möchte.
- Oder sie geben Tipps für die Freizeit.



Es gibt zwei unterschiedliche Beratungs-Stellen.

Es gibt die KoKoBe.

KoKoBe ist eine Abkürzung.

Das lange Wort ist: Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle.

KoKoBe sind für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten da.



Und es gibt die SPZ.

SPZ ist eine Abkürzung.

Der lange Name ist: Sozial-Psychiatrisches Zentrum.

SPZ sind für Menschen mit einer seelischen Erkrankung.

Mit dem neuen Bundes-Teilhabe-Gesetz soll es in Deutschland bald neue unabhängige Beratungs-Stellen geben.

In den Beratungs-Stellen sollen auch Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten.

Dazu sagt man Peer-Counseling.

Die neuen unabhängigen Beratungs-Stellen ergänzen die Beratungs-Stellen vom LVR.

Menschen mit Behinderungen haben dann mehr Wahl-Möglichkeiten, von wem sie sich beraten lassen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

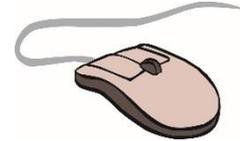
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung wurde im Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag 14/140) zum Doppelhaushalt 2017 / 2018 u.a. gebeten, zu prüfen, ob es möglich ist, die nach dem Entwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für ‚unabhängige Beratung‘ vorgesehenen Mittel zur Entlastung des LVR-Haushaltes für die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) einzusetzen.

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX n.F. ist ein neues Angebot, welches zur niedrigschwelligen Beratung von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen in den nächsten Jahren aufgebaut werden soll. Beraten werden soll zu allen Leistungen des SGB IX. Ziel der EUTB ist es, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Das neue Angebot soll eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern möglichst unabhängige Beratung sein, die bereits vor der Inanspruchnahme von Leistungen zur Verfügung stehen soll. Die Förderung der neuen Beratungsstellen soll zum 01.01.2018 beginnen und mindestens 3 Jahre fortbestehen. Für Beratungsstellen im Zuständigkeitsgebiet des LVR sind jährlich rund 4,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Bundeshaushaltes.

Zu prüfen ist die Frage, wie groß die Überschneidungen zwischen der EUTB und den bereits vom LVR finanzierten KoKoBe und SPZ sind und ob daher Bundesmittel für die Finanzierung dieser Beratungsstellen bewilligt werden könnten.

KoKoBe und SPZ haben einen umfassenden Beratungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsauftrag, der weit über die ausschließliche Beratung – wie bei der EUTB – hinausgeht. In Bezug auf einen Teil ihres Auftrages, die Beratung, hat die Prüfung ergeben, dass es zwar Schnittmengen bei den Zielgruppen und bei den Beratungsgegenständen gibt. Diese sind jedoch relativ gering: die Zielgruppen von KoKoBe und SPZ sind mehr oder weniger kleine Teilmengen der Zielgruppen der EUTB. Auch beim Beratungsgegenstand ist die EUTB deutlich weiter gefasst: während die EUTB sich auf alle Leistungen nach dem SGB IX bezieht, ist der Auftrag von KoKoBe und SPZ deutlich eingeschränkter.

Insofern kann die EUTB ein sinnvolles ergänzendes, aber kein ersetzendes Angebot von KoKoBe und SPZ sein.

Die mittlerweile im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinien zur EUTB verweisen zudem darauf, dass mit der EUTB keine vorhandenen Beratungsstrukturen ersetzt werden sollen, sondern vielmehr auf diesen aufgebaut werden soll. Insofern hat der LVR (Dezernate 7 und 8) die KoKoBe und die SPZ angeschrieben, um sie auf die Richtlinien hinzuweisen und darum gebeten, sich gemeinsam, eventuell zusammen mit Organisationen der Selbsthilfe, um die EUTB als ergänzendes Angebot zu bewerben.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z 2 [Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln] und Z 4 [Den inklusiven Sozialraum mitgestalten] des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2082:

Durch den Haushaltsbegleitbeschluss (14/ 140) wurde die Verwaltung u.a. gebeten, zu prüfen, „ob es möglich ist, die nach dem Entwurf des BTHG für ‚unabhängige Beratung‘ vorgesehenen Mittel zur Entlastung des LVR-Haushaltes für die KoKoBe’s/ SPZ’s einzusetzen“ (Zeilen 121-123).

Mit dieser Vorlage wird der vorgenannte Prüfauftrag beantwortet und erledigt.

1. Vorbemerkung

Mit der EUTB nach § 32 SGB IX n.F. hat der Gesetzgeber in Teil I des SGB IX ein neues Beratungsangebot vorgesehen. Mit der EUTB soll eine Beratung und Aufklärung eines Menschen mit Behinderungen oder eines von Behinderung bedrohten Menschen bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen ermöglicht werden, „die weitgehend frei von ökonomischen Interessen und haushaltsrechtlichen Interessen und Kostenverantwortung insbesondere der Leistungsträger und der Leistungserbringer ist“ (Begründung zum BTHG, S. 251). Das Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX (vgl. § 32 Abs. 2). Die Beratung von Betroffenen durch Betroffene ist besonders zu berücksichtigen (vgl. § 32 Abs. 3). Als Förderung stellt der Bund jährlich 50 Mio. für Beratungsleistungen zur Verfügung. Für das Zuständigkeitsgebiet des LVR sind rund 4,5 Mio. € jährlich vorgesehen.

Die Förderdauer beträgt zunächst 3 Jahre und kann längstens auf 5 Jahre verlängert werden, sofern die Förderziele erreicht werden.

Das neue Angebot steht neben der gesetzlichen Beratungspflicht der Leistungsträger (ausgeweitet für die Eingliederungshilfe, s. § 106 SGB IX n.F.) und dient nicht dazu, bereits bestehende Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen. Vorhandene Strukturen und bestehende Angebote sind bevorzugt zu nutzen bzw. auszubauen und qualitativ zu verbessern.

Die **KoKoBe** sind ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Menschen mit einer geistigen Behinderung im Rheinland. Die KoKoBe haben folgende Aufgaben und Ziele:

- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppe,
- Unterstützung des Vorrangs ambulanter vor stationärer Hilfen,
- Erreichen von Menschen mit Behinderung, die bislang keine Leistungen zum Wohnen erhalten, damit diese auch künftig ohne stationäre Hilfen leben können,
- Koordination und Mitwirkung bei der Ergänzung der vor Ort vorhandenen Angebote zur Sicherstellung personenzentrierter Hilfen,
- Vernetzung der vor-Ort erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe mit sonstigen Angeboten (z.B. Förderschule),
- Aufzeigung von Kontaktmöglichkeiten und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung von Menschen mit geistiger Behinderung, wenn diese selbstständig mit ambulanter Unterstützung wohnen (vgl. insgesamt Richtlinien des LVR zur Förderung der KoKoBe).

Die KoKoBe weisen somit einen erheblich umfassenderen Auftrag auf als die EUTB, da sie neben der Beratung (das „Be“) auch Koordinierungs- (das erste „Ko“) und Kontaktaufgaben (das zweite „Ko“) leisten.

Vergleicht man unter **Vernachlässigung der Koordinierungs- und Kontaktaufgaben** ausschließlich die Beratungsaufgaben der KoKoBe mit denen der EUTB, so lassen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede finden.

Mit den **SPZ** steht psychisch kranken und seelische behinderten Menschen in kleinräumigen, überschaubaren Regionen ein Angebot zur Verfügung, dass wohnortnahe ambulante und teilstationäre Hilfen bündelt.

Die durch das SPZ geleisteten Hilfen sollen:

- die Inklusion psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern, insbesondere
- Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderungen bei der Bewältigung des Alltags und einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen,
- ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern,
- ihre psychische Gesundheit durch geeignete Angebote stärken und Hilfen bei psychischen Krisen gewährleisten,
- ihnen eine als sinnvoll erlebte Beschäftigung oder Tagesgestaltung ermöglichen und Hilfen zur Integration in das Arbeitsleben geben,
- psychiatrische Krankenhausaufenthalte vermeiden und die Rückfallgefahr verringern.

Dabei sind Beratungsangebote Kernangebote der vorzuhaltenden Kontakt- und Beratungsstelle als ein Baustein von mehreren. Die Aufgaben der Kontakt- und Beratungsstelle werden in den Grundsätzen des Landschaftsverbandes zur Förderung von SPZ wie folgt umschrieben:

- Gesprächs- und Beratungsangebote für Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderungen sowie ihren Angehörigen bzw. Bezugspersonen (Erstkontakte, Einzelberatung, Gesprächsgruppen),
- Bedarfsgerechte Vermittlung psychiatrischer Hilfen und deren personenzentrierter Bündelung,
- Angebote zur Ermöglichung sozialer Kontakte und zur Freizeitgestaltung (Kontaktstelle, Club),
- Unterstützung der Selbsthilfe der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen.

2. Welche Gemeinsamkeiten weisen EUTB und KoKoBe/SPZ auf?

- Beiden Angeboten ist gemein, dass sie sich den Interessen der Ratsuchenden verpflichtet sehen.
- Beide Angebote sollen der jeweiligen Zielgruppe im Sinne eines Lotsen helfen, die erforderlichen Leistungen zu bekommen.

- Beide Angebote sollen die Beratung von Betroffenen für Betroffene berücksichtigen – die EUTB wesentlich stärker als derzeit die KoKoBe, bei denen dieses Angebot künftig allerdings weiter ausgebaut werden muss.

3. Welche Unterschiede weisen EUTB und KoKoBe/SPZ auf?

- Die EUTB bezieht sich auf alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX – die Tätigkeit der KoKoBe/SPZ mehr oder weniger auf die Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Die EUTB bezieht sich auf Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, unabhängig von der Form der Behinderung – die Tätigkeit der KoKoBe auf Menschen mit einer geistigen Behinderung, die Tätigkeit der SPZ auf Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. einer seelischen Behinderung.
- Die EUTB umfasst als Leistung die Information und Beratung der Zielgruppe – die Tätigkeit der KoKoBe beinhaltet neben der Information und Beratung auch die Unterstützung der Zielgruppe, z.B. durch Erstellung eines IHP, Begleitung zur HPK....
- Die Festlegungen der Tätigkeiten des SPZ sind mit dem Ziel einer an der jeweiligen ratsuchenden Person ausgerichteten Handlungsweise bewusst noch weiter gefasst. Sie können damit bedarfsgerecht flexibel angeboten werden. In der Regel geht das Leistungsspektrum der Kontakt- und Beratungsstelle in den SPZ erheblich über die Leistungen der EUTB hinaus.
- Die EUTB soll als Angebot aufgebaut werden, welches unabhängig von Leistungsträgern und Leistungsanbietern ist. Die KoKoBe sind insofern vom LVR als Leistungsträger abhängig, da dieser die Arbeit der KoKoBe finanziert. Die SPZ werden durch den LVR – hier Dezernat 8 - nach den o.g. Förderrichtlinien gefördert und jährlich bescheidet. Darüber hinaus sind die KoKoBe und SPZ in dem Sinne von Leistungsanbietern abhängig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KoKoBe und SPZ Angestellte dieser Leistungserbringer sind.
- Im Falle der KoKoBe wurde allerdings bereits durch verschiedene Maßnahmen eine höchstmögliche Leistungserbringerunabhängigkeit versucht herzustellen (z.B. keine Verwendung des Träger-Logos, sondern eigenes KoKoBe-Logo, keine Verwendung von Träger-E-Mail-Anschriften, sondern eigene KoKoBe-E-Mail-Anschriften, weitestgehend räumlich unabhängig, KoKoBe-Internetpräsenz, kein Weisungsrecht des Anstellungsträgers bei Beratungsinhalten, Gründung eines Trägerverbundes).

4. Hinsichtlich der Aufgaben, der Beratungsgegenstände und der Zielgruppen besteht demnach zwischen der EUTB und den KoKoBe/SPZ nur eine geringe Übereinstimmung im Aufgabenfeld „Beratung“ der KoKoBe und SPZ. Diese kann in dem Sinne identifiziert werden, dass die Zielgruppe der KoKoBe/SPZ-Beratungen eine Teilmenge der Zielgruppe der EUTB-Beratung sein wird. Auch beim Beratungsgegenstand gibt es nur geringe Überschneidungen.

5. Zusammenfassung

Mit der EUTB wird ein neues Beratungsangebot etabliert, welches einige Berührungspunkte zur Arbeit der KoKoBe und SPZ aufweist, dieses aber nicht umfasst. Die EUTB als neues Beratungsangebot ist daher als **ergänzendes**, nicht

aber als **ersetzendes** Angebot zur derzeitigen KoKoBe- und SPZ-Arbeit zu verstehen.

Dies leitet sich auch aus den Förderrichtlinien für die EUTB ab:

- Lt. Richtlinie zur EUTB soll das Beratungsangebot bereits bestehende Angebote nicht ersetzen (Punkt 1 der Richtlinien). „Vorhandene Strukturen und bestehende Angebote sind bevorzugt zu nutzen bzw. auszubauen und qualitativ zu verbessern“.
- Auch muss für Mitarbeitende, die als bereits beschäftigtes Personal auf einen Projektarbeitsplatz umgesetzt werden, im entsprechenden Umfang neues Personal eingestellt werden (Punkt 2 der Richtlinien).
- Zudem muss von Seiten des Projektnehmers erklärt werden, dass das Projekt (also die EUTB) nicht bereits aus öffentlichen oder anderweitigen Mitteln gefördert wird (s. Ergänzungen zum Musterantrag).

Die KoKoBe und SPZ im Rheinland sind als niederschwellige Beratungsangebote konzipiert und bieten – neben anderen Angeboten – auch Information und Beratung für Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung an. Die EUTB stellt somit eine sinnvolle Ergänzung des Angebotes von KoKoBe und SPZ dar. Daher haben die Dezernate 7 und 8 die KoKoBe und SPZ in einem Schreiben mit Datum vom 07.06.2017 gebeten, sich um die zusätzlichen Mittel aus der Bundesförderung zu bewerben, um ihr eigenes Beratungsangebot zu ergänzen und zu erweitern (s. Anlage).

Nach der Entscheidung über eventuelle Förderungen muss konzeptionell, personell und finanziell über die Fortentwicklung und ggf. erforderliche teilweise Neuausrichtung zumindest der KoKoBe entschieden werden.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

LVR · Dezernate 7 und 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die
KoKoBe und SPZ im Rheinland
- Per Mail -

07.06.2017

Fr. Dr. Kahl, Herr Kitzig
Hr. Dr. Schartmann
Tel 0221 809-0

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX n.F.
Hier: Veröffentlichung der Förderrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum 30.05.2017 sind im Bundesanzeiger die Richtlinien zur „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) nach § 32 SGB IX n.F. veröffentlicht worden. Mit der EUTB soll ein Netz an Beratungsstellen aufgebaut werden, durch die bereits im Vorfeld der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen über diese informiert und beraten werden soll. Bei der Förderung der Beratungsstellen soll insbesondere die Beratung von Betroffenen für Betroffene berücksichtigt werden. Die Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung erfolgt aus Bundesmitteln und ist zunächst bis zum 31.12.2022 befristet. Die Richtlinie sowie weiterführende Informationen sind als Anlage beigefügt.

Die KoKoBe und SPZ im Rheinland sind als niederschwellige Beratungsangebote konzipiert und bieten – neben anderen Angeboten – auch Information und Beratung für Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung an. Die EUTB stellt somit eine sinnvolle Ergänzung Ihres bestehenden und gut angenommenen Angebotes dar und wir bitten Sie daher, sich um diese Fördermittel zu bewerben. Eine Kooperation von SPZ, KoKoBe und Anbietern der Selbsthilfe schon bei der Bewerbung um Fördermittel der EUTB würde die Chance bieten, eine fachlich hochqualifizierte Beratung für unterschiedliche Zielgruppen im Sinne der Förderrichtlinie zu konzipieren.

Wir regen daher auch an zu prüfen, ob eine gemeinsame Bewerbung von KoKoBe und SPZ (ggfs. durch Kooperationsvereinbarungen) in Ihrer Region sinnvoll ist. Der Kontakt

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

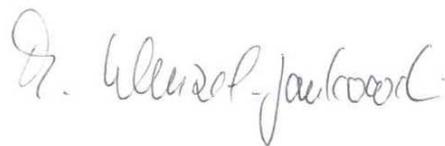
zu den Angeboten der Selbsthilfe sollte gesucht und Vertreter der Selbsthilfe in die Antragstellung möglichst einbezogen werden.

Gerne stehen wir für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
LVR-Dezernent Soziales



Martina Wenzel-Jankowski
LVR-Dezernentin Klinikverbund und
Heilpädagogische Hilfen